

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB Nr. Oe 11 „Wohngebiet im Bereich Holtstraße / Eilshäuser Straße (Hof Limberg-Korfmacher)“

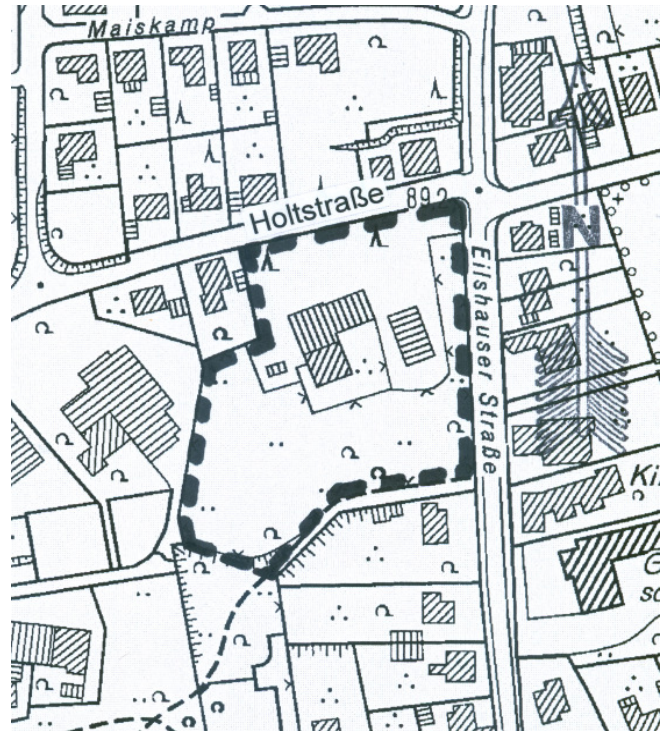
Öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Hiddenhausen hat am 21.04.2008 aufgrund des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. Oe 11 „Wohngebiet im Bereich Holtstraße / Eilshäuser Straße (Hof Limberg-Korfmacher)“ aufzustellen.

Der Bebauungsplan Nr. Oe 11 soll nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der vorstehende Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. Oe 11 sind in dem nebenstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes mit Begründung sowie das zu Grunde liegende schalltechnische Gutachten wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13.10.2008 bis 14.11.2008 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Amt für Gemeindeentwicklung, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, Zimmer 21, während der Dienststunden (montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) für jeden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Dort kann sich jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiddenhausen, den 01.10.2008

Veröffentlicht am: 03.10.2008

gez. i.V. Wachowiak